

Historische Entwicklung¹

In den letzten Jahren stand die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland unbestritten im Mittelpunkt auch des öffentlichen Interesses. Die 2001 beschlossene EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft² wurde durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003³ in nationales Recht umgesetzt. Am 1. Januar 2008 ist nun das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007⁴ in Kraft getreten. Mit diesem so genannten „Zweiten Korb“ wird das Urheberrecht – aufbauend auf der ersten Novelle aus dem Jahr 2003 – weiter an das digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Das Gesetz soll die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich bringen.

In diesem Zusammenhang liegt es nahe, die Bibliothekstantieme in Deutschland – im Nachfolgenden auch PLR für Public Lending Right bezeichnet – im Spannungsbogen der rechtlichen und technologischen Entwicklung der jüngsten Gegenwart zu betrachten.

Die Anfänge des PLR gehen auf das frühe 20. Jahrhundert zurück und sind eng verbunden mit der Entstehung öf-

fentlicher Büchereien. Die Bedeutung privat betriebener Bibliotheken, so genannter Leihbüchereien, die gegen Bezahlung oder gegen Entrichtung eines Mitgliederbeitrags Bücher entliehen, ging zurück, sobald öffentliche Bibliotheken mit gebührenfreier Ausleihe eingerichtet wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg spielten privat betriebene Leihbüchereien so gut wie keine Rolle mehr.

Da öffentliche Büchereien vom Staat gefördert wurden, nahm auch die Anzahl der ausgeliehenen Medien stark zu. Dies führte dazu, dass die Urheber eine Vergütung für diese verstärkte Nutzung ihrer Werke forderten. Der Gesetzgeber hingegen reagierte nicht unmittelbar, sondern führte nach und nach das PLR zwar nicht als Exklusivrecht, aber als Vergütungsrecht für Urheber ein. Deutschland

war vorerst das einzige Land, in dem das PLR in das Urheberrecht⁵ integriert wurde, wohingegen es in den anderen EU-Mitgliedsstaaten in spezielle Gesetze aufgenommen wurde. Die Bestimmungen in diesen Ländern unterschieden sich im Hinblick auf Rechteinhaber, Medien und betroffene Bibliothekssparten. § 27 des Urheberrechts gewährte Autoren das Recht auf angemessene Vergütung für das kommerzielle Vermieten und Verleihen aller Arten von Werken und wurde nun auf das nicht-kommerzielle Verleihen erweitert.



Öffentliche Bibliotheken und Bibliothekstantieme in Deutschland

Sind umfangreiche Kopien aus einem Buch oder die Ausleihe von CDs zulässig? In der täglichen Bibliotheksarbeit ist das Urheberrecht von großer Bedeutung. Die Vergütung von Urhebern regelt die Bibliothekstantieme.

Von Irmgard Schmitt



Als 1972 das PLR in Deutschland eingeführt wurde, verfolgte man nicht nur das Ziel, Urhebern für die Ausleihe ihrer Bücher in öffentlichen Bibliotheken eine Vergütung zu zahlen, sondern gleichzeitig sollte die Vergütung zum großen Teil für soziale Zwecke eingesetzt werden und in eine Pensionskasse und eine Krankenversicherung für Autoren fließen. So erhält das Autorenversorgungswerk der VG WORT 45 % der Netto-Einnahmen aus der Bibliothekstantieme Öffentliche Bibliotheken mit dem Ziel, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren eigenen freiwilligen Beiträgen für eine private Altersversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung zu gewähren. Die Satzung der VG WORT sieht vor, dass bis 10 % der Jahreseinnahmen für den Sozialfonds verwendet werden, damit Beihilfen für in Not geratene Wortautoren, Verleger oder deren Hinterbliebene gewährt werden können.

Die Urheberrechtsnovelle von 1995, welche die EU-Direktive zum Vermiet- und Verleihrecht von 1992⁶ umsetzte, hat das gesetzliche PLR-System in Deutschland beibehalten, sofern man von einer Ausnahme absieht: Jetzt haben auch ausübende Künstler und Produzenten ein Recht auf angemessene PLR-Vergütung im Bereich der Ausleihe von Tonträgern und Bild-Tonträgern. In Deutschland nimmt vor allem die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) die Rechte der Tonträgerproduzenten und der ausübenden Künstler wahr. Öffentliche Bibliotheken verleihen zunehmend Hörbücher und Sprachkurse, so dass die Tonträgerproduzenten zunehmend vergütungsbe-rechtigt werden. Meist haben diese Tonträgerproduzenten in ihrer Eigenschaft als Verlage bereits Wahrnehmungsverträge mit VG WORT geschlossen. Daher verwaltet VG WORT für diese Verlage nicht nur die entsprechenden abgetretenen Urheberrechte, sondern auch deren Leistungsschutz-Rechte als Tonträgerproduzenten entsprechend § 85 Urheberrecht.

Karikatur: wurde, verfolgte man nicht nur das Ziel, Urhebern für die Ausleihe ihrer Bücher in öffentlichen Bibliotheken eine Vergütung zu zahlen, sondern gleichzeitig sollte die Vergütung zum großen Teil für soziale Zwecke eingesetzt werden und in eine Pensionskasse und eine Krankenversicherung für Autoren fließen. So erhält das Autorenversorgungswerk der VG WORT 45 % der Netto-Einnahmen aus der Bibliothekstantieme Öffentliche Bibliotheken mit dem Ziel, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren eigenen freiwilligen Beiträgen für eine private Altersversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung zu gewähren. Die Satzung der VG WORT sieht vor, dass bis 10 % der Jahreseinnahmen für den Sozialfonds verwendet werden, damit Beihilfen für in Not geratene Wortautoren, Verleger oder deren Hinterbliebene gewährt werden können.

Dieko Müller in:
politik und kultur,
November/Dezember 2007, S. 5

Ist-Zustand

Generell gilt in Deutschland im Bereich der Inhaber von Urheberrechten:

Ansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

PLR wird durch eine jährliche Pauschalsumme finanziert, die zu 90 % von den Ländern und zu 10 % vom Bund bezahlt wird. Die Höhe der Pauschalsumme wird im Abstand von zwei Jahren zwischen der Kommission Bibliothekstantieme und der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) jeweils neu verhandelt. Die Pauschalsumme deckt neben den öffentlichen Bibliotheken auch Werksbibliotheken und Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft ab.

Nach Absprache zwischen den Verwertungsgesellschaften wird die Pauschalsumme wie folgt aufgeteilt:

VG WORT	vertritt Autoren und Verleger literarischer Werke	91,15 %
VG BILD-KUNST	vertritt Autoren und Verleger von Bildwerken	6,35 %
GEMA	vertritt Autoren und Verleger musikalischer Werke	2,50 %

- Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H., München (VFF) von den bisherigen Gesellschaftern VG WORT, VG Bild-Kunst und GEMA zum 1. Januar 2002 in die ZBT aufgenommen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 11. Dezember 2002 wurde der Gesellschaftsvertrag der ZBT neu gefasst und die Aufteilung des Aufkommens zwischen Büchern und Nicht-Büchern einerseits sowie innerhalb dieser Sparten andererseits entsprechend den schon bisher vereinbarten Regelungen festgehalten.

Nach den vorliegenden Auswertungen anhand von Ausleihstatistiken⁷ beträgt der Anteil der Non-Book-Ausleihe in Deutschland 13 % der Gesamtausleihe. Gemäß der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes werden entsprechend der Vereinbarung mit Bund und Ländern⁸ die Non-Book-Ausleihen doppelt so hoch bewertet wie die Buch-Ausleihen. So umfasst die Pauschalvergütung von Bund und Ländern für 2002 erstmals neben dem Bücher-Anteil in Höhe von 100/113 auch den Nicht-Buch-Anteil von 13/113. Seit 2002 entfallen somit auf die Gesellschafter der ZBT folgende Anteile:

Bücher (Books)	88,5 %
Nicht-Bücher (Non-Books)	11,5 %

Generell gilt in Deutschland im Bereich der Inhaber von Leistungsschutzrechten:

Die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) in München ist keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom Dezember 2001 wurden die Verwertungsgesellschaften der Leistungsschutzberechtigten

- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H., Hamburg (GVL)
- Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten m.b.H., Wiesbaden (VGF)
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H., München (GWFF)

Die Brutto-Jahrespauschale 2006 von Bund und Ländern beträgt EUR 13,29 Millionen.⁹

PLR-Vergütung der VG Wort für Inhaber von Urheberrechten

2006 standen VG WORT 9,71 Millionen Euro¹¹ zur Ausschüttung an wahrnehmungsberechtigte Urheber und Verleger zur Verfügung. 22,5 % erhielt die Abteilung Wissenschaft zur Vergütung der Ausleihen an wissenschaftlichen Bibliotheken

	BOOKS		NON-BOOKS		Insgesamt TEUR
	%	TEUR	%	TEUR	
VG WORT	(91,150 %)	10.665	–	49	10.714
VG BILD-KUNST	(6,350 %)	726	(2,564 %)	38	764
GEMA	(2,500 %)	282	–	–	282
GVL	–	–	(89,744 %)	1.317	1.317
GWFF	–	–	(2,564 %)	38	38
VFF	–	–	(2,564 %)	38	38
VGF	–	–	(2,564 %)	38	38

ZBT-Jahresvergütungen 2006¹⁰

und Spezialbibliotheken. Nach Abzug der Verwaltungskosten von 8,95 % wurde die verbleibende Summe zur Vergütung der Ausleihen an öffentlichen Bibliotheken wie folgt verteilt:

2,6 % wurden an den Sozialfonds gegeben. 45 % erhielt das Autorenversorgungswerk, welches unter bestimmten Bedingungen Pension und Krankenversicherungsbeiträge für Freelance-Autoren bezahlt. 5,32 Millionen Euro wurden im Verhältnis 70:30 an Urheber und Verleger ausgeschüttet, deren Werke in den letzten drei Jahren in ausgewählten öffentlichen Bibliotheken in Deutschland ausgeliehen wurden.

Im Auftrag der Kultusministerkonferenz nennt der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) der VG WORT jährlich wechselnde öffentliche Bibliotheken in unterschiedlichen Bundesländern. Die Erhebungsbibliotheken werden nicht öffentlich bekannt gegeben, um Manipulationen von Beteiligten an den Werken zu vermeiden. VG WORT wertet die Ausleihstatistiken der Bibliotheken aus und berechnet anhand der Ausleihzahlen die Tantiemenbeträge für Urheber und Verleger, welche einen so genannten Wahrnehmungsvertrag mit VG WORT geschlossen haben.

Alle drei Jahre führt VG WORT die Sonderverteilung Bibliothekstantieme Öffentliche Bibliotheken durch. Hier können Autoren und Übersetzer außerhalb des regulären Erhebungsverfahrens selbst ihre belletristischen Titel melden, wenn sie in den letzten drei Jahren aufgrund der Erhebungsergebnisse keine Tantiemen von VG WORT bekamen. Auch unselbstständig erschienene Literatur wie belletristische Beiträge in Anthologien und literarischen Zeitschriften kann hier gemeldet werden. Die Auszahlung findet gleichzeitig mit der Hauptausschüttung statt.

In der Abteilung Wissenschaft werden bis zu 10 % an den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft gegeben und der Restbetrag wird zu gleichen Teilen an Urheber und Verleger ausgeschüttet. Wissenschaftliche Verlage haben sich bereit erklärt, ihren Anteil zur Förderung wissenschaftlicher Werke zu verwenden. Die Urhebertantiemen werden individuell auf der Basis eines Meldeverfahrens berechnet und verteilt.

Technische Entwicklung

Wie wurden und werden nun die Ausleihdaten erhoben?

Nach Einführung des PLR in den 70er Jahren wurden in den vom Deutschen Bibliotheksverband genannten Erhebungsbibliotheken über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen an der Verbuchungstheke der jeweiligen Bibliothek alle ausgeliehenen Medien fotografiert. Bei Büchern fotografierte man generell die Haupttitelseite und die Rückseite der Haupttitelseite. Auf diese Weise war es möglich, alle tantienrelevanten bibliografischen Daten zu erfassen: Urheber in ihrer Funktion als Autoren, Übersetzer, Herausgeber und Bearbeiter sowie die Verlage, bei denen die Titel erschienen waren. In späteren Jahren fotografierte man die vor der Ausleihe dem Medium entnommenen Lochkarten, um so die zur Tantiemenberechnung nötigen bibliografischen Angaben zu erfassen.

Vor- und Nachteile dieses kostenintensiven fotografischen Verfahrens liegen klar auf der Hand: Zum einen erfolgte die Dokumentierung der Ausleihen nach der Autopsie der Titel, zum anderen war die Auswahl der Titel bedingt durch die Kürze der Auswertungsperiode saisonalen Einflüssen unterworfen: Weihnachts- oder Wintersporttitel werden nun einmal nicht unbedingt im Hochsommer ausgeliehen! Auch ließ die Qualität der Filme mitunter zu wünschen übrig, so dass man sich mit schlecht leserlichen Angaben herumschlagen musste, die entweder bibliografiert werden mussten oder aber unvollständig in den Titeldatenpool eingingen.

Seit dem Übergang ins neue Jahrtausend gehören die fotografischen Ausleihenhebungen endgültig der Vergangenheit an. Heute erfolgt die Ausleihenhebung zur Bibliothekstantieme in der Regel nach Vorjahresabsprache mit der Bibliotheksleitung und der zuständigen EDV-Administration durch Einlesen der Vorjahresstatistik. In deutschen Bibliotheken eingesetzte gängige Bibliothekssoftware ermöglicht ohne weiteres einen Export der tantienrelevanten Daten. Bei älteren Softwareversionen oder bei nach wie vor vertretenen EDV-Eigenlösungen der Bibliotheken übernimmt VG WORT die Kosten für die Anfertigung von Spezialreports. Hervorzuheben ist die große Kooperationsbereitschaft der meisten benannten Erhebungsbibliotheken. Nicht selten werden noch

auf Bibliotheksebene informelle Informationsnetzwerke gebildet, um ähnliche Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Datenauslesung zu bewältigen.

Im April 2006 konnte die Abteilung Bibliothekstantieme Öffentliche Bibliotheken der VG WORT das historisch gewachsene AS-400-System verlassen und auf eine SQL-Datenbank mit Oberflächenprogrammierung in XML umsteigen. Das über Jahre hinweg in enger Zusammenarbeit mit unserer Fachabteilung neu entwickelte Spezialprogramm CRV (Computergestützte Rechte Verwertung) ermöglicht uns auf der Grundlage fundierter Datenpflege präzise Auswertungen und Berechnungen der erhobenen Werktypen und Medienarten. Wir wissen besonders die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Nationalbibliothek zu schätzen. Ohne Titel- und ISBN-Prüfungen der erhobenen Werke in der Deutschen Nationalbibliografie ist angesichts der heutigen Daten- und Medienvielfalt professionelle VG-Arbeit unvorstellbar.

Resümee und Ausblick

PLR vergütet nachgewiesene Ausleihen der Printmedien Bücher und Zeitschriften sowie der Non-Book-Medien Audio- und Videokassetten, CD, CD-ROM, DVD, Medienkombinationen, Schallplatten und Spiele in den öffentlichen Bibliotheken. Die Rolle des ausleihbaren Printmediums im Bereich Belletristik, Sachbuch sowie Kinder- und Jugendliteratur ist durch keinerlei elektronische Konkurrenzprodukte und digitale Nutzungsarten gefährdet.

Der Zweite Korb regelt durch den § 52b die so genannte On-the-Spot-Consultation urheberrechtlich geschützter Werke an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, so dass VG WORT plant, den Wahrnehmungsvertrag zu erweitern.

Es bleibt zu wünschen, dass alle am Informationsprozess beteiligten Hersteller, Rechteinhaber, Interessenverbände, Verleger, Politiker und nicht zuletzt auch die Verwertungsgesellschaften besonnen und kooperativ auf den durch den technischen Fortschritt bedingten tiefgreifenden Rollenwandel

des Medienmarktes und der Bibliotheken reagieren werden. Künstler haben einen unbestrittenen Anspruch auf Vergütung ihrer kreativen Leistung, und die Solidarität der Künstler untereinander war von Anfang an nicht nur das Grundprinzip der Verwertungsgesellschaften, sondern auch der Garant für kulturelle Vielfalt.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Commission of the European Communities: Report from the Commission to the Council, the European Parliament and the Economic and Social Committee on the Public Lending Right in the European Union, Brussels, 12.09.2002.
- 2 European Communities: Directive 2001/29/EC of the European Parliament and of the Council of 22 May 2001 on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society. In: Official Journal L 167, 22.06.2001, pp. 10–19.
- 3 BGBl. 2003, 1774; remus Web-Dok. 11/2003; <http://recht.vcrp.de/web-dok/chronologisch.html>
- 4 Bundesministerium der Justiz: Pressemitteilung, Berlin, 01.11.2007, www.bmj.bund.de; <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2513.pdf>.
- 5 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965. § 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen.
- 6 European Communities: Council Directive 92/100/EEC of 19 November 1992 on rental right and lending right and on certain rights related to copyright in the field of intellectual property. In: Official Journal L 346, 27.11.1992, pp. 61–66.
- 7 Vgl. Deutsche Bibliotheksstatistik DBS A sowie DBI: Sondererhebung „AV-Medien“ 1997, Berlin 1998.
- 8 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (Bibliothekstantieme), Bonn 19.03.2001, Art. 4, Abs. 2.
- 9 Bayerische Treuhandgesellschaft: Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006. Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München 2007, Anlage 3/2 und Anlage 7/6.
- 10 Bayerische Treuhandgesellschaft: Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006. Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München 2007, Anlage 3/2.
- 11 VG WORT: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2006, München 2007, S. 11, 13 und 9.



DIE AUTORIN
Irmgard Schmitt
ist Leiterin der
Abteilung Bibliothekstantieme
bei der VG WORT
München und
Mitglied der BIB-
Kommission für
Bibliothekspolitik
KfB.